

6.1 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), in seiner Sitzung am 12.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach den Vorschriften des § 8 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand (§ 1) für
 - a. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen einschließlich der Erwerbsnebenkosten,
 - b. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für die Erschließungsanlagen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - c. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - d. die Fahrbahnen,
 - e. die Parkstreifen,
 - f. die Radwege,
 - g. die Gehwege,
 - h. die Rinnen-, Rand- und Bordsteinanlagen,
 - i. die Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - k. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - l. die Herstellung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 - m. die Bepflanzung der Erschließungsanlagen.
- 2 Beitragsfähig ist der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur insoweit, als sie breiter sind als ihre anschließenden freien Strecken.
- 3 Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
 - a. Hoch-, Tief- und Schnellverkehrsstraßen,
 - b. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - c. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

§ 3 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2 Der beitragsfähige Aufwand kann
 - a. für die einzelne Erschließungsanlage,
 - b. für einen selbständig benutzbaren Abschnitt einer Erschließungsanlage,
 - c. für mehrere Anlagen (Buchstaben a und b), die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt werden.
- 3 Die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Abschnitte bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken jeweils das Abrechnungsgebiet.

§ 4 Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt am Aufwand

- 1 Der nach den §§ 1 bis 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen nur bis zu den in Absatz 3 Spalten 2 und 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten und in Höhe der in Absatz 3 Spalte 4 festgesetzten Anteile zu tragen.
- 2 Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes
 - a. der über die anrechenbaren Breiten hinaus entsteht;
 - b. der über die Anteile der Beitragspflichtigen hinausgeht; hierdurch ist die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit berücksichtigt;
 - c. der auf stadteigene Grundstücke entfällt; dieser Anteil wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
 - d. Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 und die Anteile der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:
- 3 Wenn bei Erschließungsanlagen ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Erschließungsanlage eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Flächen der einzelnen Teilanlagen durch die Länge der Straßenachse geteilt werden.
- 4 Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- 5 Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und/ oder Anteile der Beitragspflichtigen durch Satzung festgesetzt.
- 6 Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
 - a. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen;
 - b. Hupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem

- überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
- d. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) handelt;
 - e. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 - f. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 - g. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;
 - h. selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 7 Erstreckt sich eine Maßnahme nach § 1 auf mehrere Abschnitte einer Erschließungsanlage, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte der Erschließungsanlage gesondert abzurechnen.
- 8 Grenzt eine Erschließungsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Erschließungsanlage oder der Abschnitt der Erschließungsanlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Erschließungsanlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Erschließungsanlage in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Anrechenbare Breiten

Bei (Straßenart)	In Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet (in Meter)	In sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zu- sammenhang be- bauter Ortsteile (in Meter)	Anteil der Bei- tragspflichtigen (von Hundert)
1. Anliegerstraßen			
a. Fahrbahn	8,50	5,50	50
b. Radweg einschließlich Sicher- heitsstreifen, je	1,70	Nicht vorgesehen	50
c. Parkstreifen, je	5,00	5,00	60
d. Gehweg	2,50	2,50	60
e. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	50
f. Bepflanzung	2,00	2,00	60
2. Haupterschließungsstraßen			
a. Fahrbahn	8,50	6,50	30
b. Radweg einschließlich Sicher- heitsstreifen, je	1,70	1,70	30
c. Parkstreifen, je	5,00	5,00	50
d. Gehweg	2,50	2,50	50
e. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	30
f. Bepflanzung	2,00	2,00	50
3. Hauptverkehrsstraßen			
a. Fahrbahn	8,50	8,50	10
b. Radweg einschließlich Sicher- heitsstreifen, je	1,70	1,70	10
c. Parkstreifen, je	5,00	2,00	50
d. Gehweg	2,50	2,50	50
e. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	10
f. Bepflanzung	2,00	2,00	50
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a. Fahrbahn	7,50	7,50	40
b. Radweg einschließlich Sicher- heitsstreifen, je	1,70	1,70	40
c. Parkstreifen, je	2,00	2,00	60
d. Gehweg	6,00	6,00	60
e. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	40
f. Bepflanzung	2,00	2,00	60
5. Selbständige Gehwege ein- schließlich Beleuchtung, Oberflä- chenentwässerung	3,00	3,00	60

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- 1 Der nach den §§ 1 bis 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- 2 Als Fläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 3 Als Fläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50,00 m dazu verlaufenden Linie;
 - b. soweit sie nicht oder nur mit einer Zuwegung angrenzen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50,00 m dazu verlaufenden Linie; Zuwegungen bleiben bei der Bestimmung des Abstandes unberücksichtigt;
 - c. soweit die zulässige oder tatsächliche Nutzung den Abstand von 50,00 m überschreitet, die Fläche, die sich aus einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung verlaufenden Linie ergibt; Buchstaben a) und b) finden sinngemäß Anwendung;
 - d. In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe f) die gesamte Fläche.
- 4 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Vornhundertersatz wie folgt vervielfacht:

a. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	100 v.H.
b. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	130 v.H.
c. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	150 v.H.
d. bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen	160 v.H.
e. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	170 v.H.
f. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe oder Dauerkleingärten),	50 v.H.
- 5 Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit Festsetzung der Geschöß- oder Baumassenzahl oder der Gebäudehöhe ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden;
 - b. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 und in allen übrigen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden;
 - c. ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird;
 - d. ist eine Nutzung für den Gemeinbedarf festgesetzt, nach der nur die Errichtung einer Kirche oder bei untergeordneter Bebauung eine Nutzung im Wesentlichen nur in einer Ebene (z.B. Sportplätze, Freibäder) zulässig ist, wird unbeschadet der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- 6 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a. bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
 - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;
 - d. bei Grundstücken, auf denen nur Kirchen, Garagen, Stellplätze oder Anlagen, die bei unter geordneter Bebauung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden (Sportplätze, Freibäder) vorhanden oder zulässig sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- 7 Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte erhöht:
- a. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
 - b. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c. bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung der zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Bindung an die nachstehende Reihenfolge erhoben werden für:

- a. die Fahrbahn,
- b. den Gehweg,
- c. den Parkstreifen,
- d. den Radweg,
- e. die Einrichtung für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
- f. die Beleuchtungseinrichtung.

§ 7 Vorausleistungen und Ablösung

1. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.
2. Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 8 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. § 4 Abs. 3 Nr. 1f, 2f, 3f, 4f und § 8 Abs. 1, Satz 1 treten rückwirkend zum 01.08.1988 in Kraft.

Viersen, den 04.06.1992

gez. H a m m e s
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 19 vom 25.06.1992 öffentlich bekanntgemacht.